

Datenschutzbeauftragte
Stadt Ahrensburg

Tätigkeitsbericht

Januar bis Dezember 2021

15.03.2022

Inhaltverzeichnis

1	Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit	3
2	Aufgabengebiet	3
3	Tätigkeiten im Berichtszeitraum	4
3.1	Allgemeine Tätigkeiten	4
3.1.1	Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen	4
3.1.2	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten	4
3.1.3	Fortbildungen	4
3.1.4	Weitere Planstelle	4
3.2	Datenschutzleistungen	4
3.2.1	Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DSGVO	4
3.2.2	Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO	4
3.2.3	Auftragsverarbeitungsverträge	5
3.2.4	Datenschutzfolgenabschätzung	5
3.2.5	Anfragen der Kooperationskommunen	5
3.2.6	Einwohneranfragen	6
3.2.7	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO	6
3.2.8	Schulungsveranstaltungen	6
3.2.9	Wissensdatenbank	7
3.2.10	Kontrollen	7
4	Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum	7
5	Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg	8
5.1	Datenschutzkontrolle	8
5.1.1	Datenschutzerklärungen Website	8
5.1.2	Zugriffsberechtigungen	8
5.2	Datenschutzverstöße	9
5.3	Auskunftsersuchen	10

1 Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit

Seit 25.05.2018 – zeitgleich mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – ist eine Datenschutzbeauftragte (DSB) für die Stadt Ahrensburg bestellt worden. Durch Kooperationsvertrag ist sie ebenfalls für die Stadt Glinde, die Gemeinden Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf und Oststeinbek sowie die Ämter Nordstormarn, Siek und Trittau als Datenschutzbeauftragte zuständig.

Die DSB ist dem Bürgermeister als „Verantwortlichem“ unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei.

Sie hat ein Empfehlungsrecht – kein Weisungsrecht – in allen Fragen des Datenschutzes und ist daher frühzeitig einzubinden sofern Datenschutzfragen berührt sein könnten. Eine abschließende Entscheidung ist dem Verantwortlichen vorbehalten.

Die DSB darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden und während ihrer Tätigkeit mit keiner Aufgabe betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenkollisionen führen könnte.

Die DSB ist frühzeitig einzubinden sofern Datenschutzfragen berührt sein könnten, beispielsweise bei Änderungen von Arbeitsabläufen, Softwareänderungen oder auch Raumplanungen.

2 Aufgabengebiet

Die DSB ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Datenschutzes für die Behördenleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihr obliegen nach Artikel 39 DSGVO folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Arbeitgebers / Dienstherrn für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter/innen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (in Schleswig-Holstein das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz – ULD –);
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Darüber hinaus ist ihr mit der Bestellung die Tätigkeit als Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen übertragen worden.

3 Tätigkeiten im Berichtszeitraum

3.1 Allgemeine Tätigkeiten

3.1.1 Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen

Zu Beginn ihrer Tätigkeit hat die DSB einen Arbeitskreis der in den angeschlossenen Kommunen für die Datenschutzaufgaben jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen eingerichtet.

Nachdem der letzte persönliche Informationsaustausch Anfang 2020 stattgefunden hat, hat die DSB in 2021 aufgrund der anhaltenden Pandemielage eine Zusammenkunft per Videokonferenz angeboten. Dies wurde von den Mitarbeiter/innen mehrheitlich jedoch nicht gewünscht, so dass im Berichtszeitraum kein Treffen stattgefunden hat.

3.1.2 Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten

Auch in diesem Jahr haben – bedingt durch die Corona-Situation – keine Sitzungen der Arbeitskreise stattgefunden. Es gab daher nur vereinzelt einen Austausch über die Serverplattform Sharepoint.

3.1.3 Fortbildungen

Im Berichtszeitraum hat die DSB an keinen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

3.1.4 Weitere Planstelle

Nachdem die Kooperationskommunen mehrheitlich eine Kostenbeteiligung zugesichert haben, konnte die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg im Stellenplan 2020 bereitgestellte weitere Vollzeitstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit besetzt werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte, der zur Hälfte seiner Arbeitszeit für Datenschutz zuständig ist, hat seine Tätigkeit am 15.02.2021 aufgenommen. Der Kollege hat sich in die Datenschutzthematik eingearbeitet und mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht. Er beantwortete im Laufe des Berichtszeitraumes eigenständig Anfragen der Kooperationskommunen und hat die DSB während ihrer Abwesenheitszeiten vollumfänglich vertreten.

3.2 Datenschutzfähigkeiten

3.2.1 Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO

In 2021 wurden ein Auskunftersuchen von einem Einwohner gestellt.

3.2.2 Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO

Sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt wird, schreibt die DSGVO grundsätzlich eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde seitens des Verantwortlichen möglichst innerhalb von 72 Stunden vor. Gegebenenfalls ist außerdem die betroffene Person vom Verantwortlichen zu benachrichtigen.

In folgenden Fällen kam es zu einer möglichen Schutzverletzung (nähere Angaben finden sich im Einzelbericht der jeweiligen Kommune):

- Diebstahl eines Notebooks sowie eines Diensthändys mit personenbezogenen Daten
- Zugriff auf Beschäftigtendaten durch eine nichtzuständige Mitarbeiterin
- Abfrage des Impfstatus bei Vertreter/innen der politischen Gremien
- Versendung eines offenen E-Mailverteilers an Sorgeberechtigte einer Grundschule

- Liegenlassen eines Papierordners mit personenbezogenen Daten in einem öffentlichen Verkehrsmittel
- Zugriff auf diverse Ordner von Applikationsservern durch eine fehlerhafte Gruppenkonfiguration im Active Directory

Die daraufhin erforderlichen Maßnahmen wurden seitens der / des jeweils Verantwortlichen in enger Zusammenarbeit mit der DSB eingeleitet.

3.2.3 Auftragsverarbeitungsverträge

Mit Inkrafttreten der DSGVO sind neu in Artikel 28 Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung vorgeschrieben.

Wie auch schon im letzten Berichtszeitraum sind mehrere neu abzuschließende Auftragsverarbeitungsverträge durch die DSB geprüft und mit Empfehlungen versehen worden.

3.2.4 Datenschutzfolgenabschätzung

Gemäß Artikel 35 DSGVO ist bei einer Verarbeitung, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitung durchzuführen. Vorgeschrieben ist die Durchführung dieser Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) insbesondere bei

- systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 (1) DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO oder
- systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Im Berichtszeitraum hat die DSB gemeinschaftlich mit dem Fachdienst Soziale Hilfen der Stadt Ahrensburg geprüft, ob für die Führung des Wohnungskatasters eine DSFA durchzuführen ist. Die der DSFA vorgeschaltete Schwellwertanalyse hat dabei ergeben, dass beim Wohnungskataster von keinem hohen Risiko bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausgegangen werden muss. Damit ist keine DSFA erforderlich gewesen.

3.2.5 Anfragen der Kooperationskommunen

Ein Großteil der Arbeitszeit ist von der DSB nach wie vor auf die Beantwortung von Einzelfragen der Kooperationskommunen verwandt worden. Dabei ging es beispielsweise um folgende Fragestellungen:

- Rechtevergabe auf Fileservern
- Erarbeitung von innerdienstlichen Regelungen (z. B. DV Stellplatzvergabe)
- E-Mail-Versand (Verschlüsselung)
- Ausdrucke auf sog. Etagendruckern
- Erforderliche Regelungen zum Homeoffice
- Auswertung und Weitergabe von Krankheitstagen Beschäftigter
- Zulässigkeit kommunaler Social-Media-Auftritte
- Personenbezogene Daten in Unterlagen zu Gremiensitzungen
- Erfordernis und Inhalte einer Datenschutzerklärung

- Impfnachweis von beauftragten Handwerker/innen in kommunalen Liegenschaften
- Privatanschriften auf Verdienstabrechnungen
- Datenschutzrechtliche Aspekte beim Smartparking
- Einsatz Cloud-Serverlösungen
- Weiterleitungsfunktion bei E-Mails
- Auswertung Transponderdaten einer Beschäftigten
- Weitergabe von Gewerbedaten an Trinkwasserversorger
- Videoüberwachung an öffentlichen Gebäuden
- Streaming von Gremiensitzungen
- Whistleblower-Richtlinie
- Schutz gegen Cyberangriffe
- WLAN in einer Flüchtlingsunterkunft
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Datenschutzpassage in Satzungen
- Gratulation zu Ehe- und Altersjubiläen
- Einsatz der Luca-App
- Gewährung von medizinischen Schutzmasken an Leistungsberechtigte

3.2.6 Einwohneranfragen

Im Berichtszeitraum wurden daneben auch einige Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt. Diese betrafen u. a. folgende Sachverhalte:

- Detaillierte Aufschlüsselung von Corona-Fallzahlen
- Herausgabe von Anschriftendaten an Parteien / Wahlkandidaten
- Vorlage des Personalausweises bei Einlösung von Stadtgeldgutscheinen
- Weitergabe von Informationen zu einer Coronaerkrankung
- Herausgabe einer Unterschriftenliste

3.2.7 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO

Der von der DSB an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Vordruck des ULD wurde zwischenzeitlich allen Kooperationskommunen zur Verfügung gestellt. Ferner hat die DSB die Kommunen gebeten, ihr die nach dem alten LDSG bereits erstellten Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen. Diese liegen der DSB zurzeit zur Prüfung vor und werden anschließend allen Vertragskommunen zur Verfügung gestellt werden.

Wie im Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen vereinbart, soll im Anschluss daran die Erstellung der dann noch fehlenden Verzeichnisse erfolgen. Um den Arbeitsaufwand zu minimieren wird die Erstellung der einzelnen Verzeichnisse auf die Kommunen verteilt und die jeweiligen Arbeitsergebnisse werden dann allen Kooperationskommunen zur Verfügung gestellt.

3.2.8 Schulungsveranstaltungen

Da auch in 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie Kontakte möglichst eingeschränkt werden sollten, wurden die noch ausstehenden Grundschulungen zum Datenschutz in Präsenz weiterhin ausgesetzt.

Die DSB hat daraufhin nach Prüfung der Lerninhalte den Kooperationskommunen eine von einer Firma angebotene – speziell auf kommunale Belange zugeschnittene – Online-Datenschutzschulung vorgestellt. Insgesamt fünf der Kommunen haben sich für diese Lösung ausgesprochen. Daraufhin hat die DSB in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten für die beteiligten Kommunen die erforderlichen Lizenzen erworben und die Durchführung begleitet.

In den Kommunen, die sich der Online-Schulung nicht angeschlossen und die bislang keine Datenschutzgrundschulung erhalten haben, werden diese Schulungen durch die DSB erfolgen, sobald dies coronabedingt wieder möglich sein wird.

3.2.9 Wissensdatenbank

Der Aufbau einer Wissensdatenbank, in der die für Datenschutzfragen zuständigen Mitarbeiter/innen der Kooperationskommunen eigenständig recherchieren können, steht nach wie vor noch aus.

Geeignete Werkzeuge hierfür können sein:

- Wissensdatenbank
- Intranet
- Mitarbeiterportal
- Share Point
- Cloud
- Wiki
- Groupware / Collaboration Management Systeme (Interaktion der Mitarbeiter)
- Enterprise Search Engines für größere Unternehmen zur Dokumentensuche

Der Aufbau derartiger Systeme ist zeitaufwändig, verursacht zusätzliche Kosten und bedarf der Schulung und Betreuung der Beteiligten. Die DSB hat sich daher entschlossen, dies – zumindest vorerst – nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen ist nunmehr für den nächsten Berichtszeitraum vorgesehen, die wiederkehrenden Fragestellungen nebst den dazugehörigen Antworten in ein Office-Dokument einzupflegen und dies in regelmäßigen Abständen den Kooperationskommunen zu übersenden.

3.2.10 Kontrollen

Im Frühjahr 2021 hat das ULD über die Vorsitzende der Arbeitskreise der Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, dass die Datenschutzerklärungen auf den Webseiten der Kommunen nahezu ausnahmslos fehlerhaft seien und um Überprüfung gebeten. Die Datenschutzbeauftragte hat daher in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten alle Kooperationskommunen um Mitteilung gebeten, welche Webseiten jeweils betreut werden. Neben dem Internetauftritt der Kommunen bestehen eine Vielzahl von weiteren Webseiten, wie z. B. der Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren usw..

In einem ersten Schritt hat die Datenschutzbeauftragte die kommunale „Hauptwebseite“ überprüft und Hinweise dazu gegeben. Die weiteren Webseiten der Kommunen stehen noch aus und sollen anschließend einer Überprüfung unterzogen werden.

Die zweite Prüfung bezog sich auf die Vergabe von Zugriffsberechtigungen. Hierzu wurden die Kooperationskommunen gebeten, die Verfahrensweise der Rechtevergabe innerhalb der eingesetzten Fachverfahren sowie auf den Fileservern zu beschreiben.

4 Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum

Für 2022 sind vorrangig folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Fortführung der Erstellung bzw. Vervollständigung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten
- Aufnahme weiterer Inhalte in die „Wissensdatenbank“
- Abschluss der Online-Datenschutzgrundschulung
- Durchführung von Datenschutzkontrollen in ausgewählten Bereichen

5 Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg

5.1 Datenschutzkontrolle

Wie bereits unter Ziffer 3.2.10 ausgeführt, erfolgte im Berichtszeitraum eine Kontrolle hinsichtlich der Datenschutzerklärung auf der Website der Stadt Ahrensburg sowie zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen.

5.1.1 Datenschutzerklärungen Website

Nach Art. 12 DSGVO hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Personen alle Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO, die sich auf die Datenverarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

Die Datenschutzerklärung der Stadt Ahrensburg führt zunächst richtigerweise die Kontaktdaten sowohl des Verantwortlichen als auch der DSB auf. Anschließend folgen Hinweise zur Nutzung der Website, zum Einsatz von Cookies und Google Maps sowie zum Datenschutz bei Stellenbesetzungsverfahren. Die Inhalte des letztgenannten Punktes sind vor der Bereitstellung im Internet mit der DSB abgestimmt worden.

Es fehlen Angaben zum Verarbeitungszweck, zur Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, zu den erhobenen Daten, zur Speicherdauer sowie zu den Betroffenenrechten.

Sofern im Verwaltungshandeln – auch hier sind die Informationen zum Datenschutz verpflichtend – auf die Inhalte der Website verwiesen werden soll, was nach Einschätzung der DSB von mehreren Beschäftigten als wünschenswert erachtet wird, ist die Datenschutzerklärung neben den Informationen zum Stellenbesetzungsverfahren noch um Hinweise zum Datenschutz bei der „normalen“ Aufgabenerfüllung zu ergänzen. Ferner ist die Notwendigkeit des Cookie-Einsatzes zu prüfen. Hierzu weist die DSB darauf hin, dass lt. BGH-Urteil vom Mai 2020 zur Nutzung von Cookies eine Einwilligung notwendig ist, unabhängig davon, ob mithilfe der Cookies personenbezogene oder lediglich personenbeziehbare Daten verarbeitet werden.

5.1.2 Zugriffsberechtigungen

Die DSB hatte zur Kontrolle der Rechtevergabe im Juni 2021 darum gebeten,

- den Ablauf bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen innerhalb der eingesetzten Fachverfahren, und wenn vorhanden, auf Verzeichnisebene der Fachverfahren, darzustellen, und dabei auch auf den Umgang mit aus dem jeweiligen Sachgebiet ausgeschiedenen Beschäftigten einzugehen;
- mitzuteilen, welche Regelungen hinsichtlich des Umfanges der Berechtigungen innerhalb der Fachverfahren (z. B. Rollenverteilung: Sachbearbeiter mit Berechtigung A – Z / Administrator / usw.) bestehen;
- aufzuzeigen, wie die Zugriffsmöglichkeiten auf Verzeichnisebene für Dateien außerhalb der Fachverfahren, die z. B. auf einem Fileserver, in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem anderweitigen Speicherplatz abgelegt worden sind (z. B. Word- oder Excelldokumente) geregelt sind.

Darüber hinaus hat die DSB um Übersendung der – sofern vorhanden – verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Rechtevergabe, wie z. B. Dienstanweisungen, Verfügungen der Verwaltungsleitung o. ä. gebeten.

Nach Erörterung einiger inhaltlicher Fragestellungen mit dem Fachbereich I hat dieser daraufhin die Fachbereiche, Fachdienste und besonderen Organisationseinheiten aufgefordert, die Antworten dazu direkt an die DSB zu geben.

Bis zur Berichtserstellung haben 8 Fachdienste Rückmeldungen zu 11 Fachanwendungen gegeben. Darüber hinaus haben zwei Fachdienste mitgeteilt, dass sie die angeforderten Darstellungen nachliefern werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass für den weit überwiegenden Teil der eingesetzten Fachanwendungen – von denen nur die wenigsten keine personenbezogenen Daten verarbeiten – keine Rückmeldung erfolgt ist.

Bezogen auf die Rechtevergabe auf Verzeichnisebene hat eine Außenstelle die Zugriffsberechtigungen auf dem Fileserver dargestellt. Weitere Rückäußerungen gab es darüber hinaus nicht.

Die DSB ist der Auffassung, dass dieses Ergebnis das Fehlen einer sachlichen Zuständigkeit für die praktische Ausgestaltung des Datenschutzes widerspiegelt. Sie regt daher nochmals nachdrücklich an, an zentraler Stelle eine/n Beschäftigte/n mit den folgenden beispielhaften Aufgabenstellungen

- Erarbeitung datenschutzkonformer Vordrucke und Einwilligungserklärungen
- Bereitstellung der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Informationen für alle Sachgebiete
- Organisatorisches Hinwirken auf einheitliche Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben
- Zentrale/r Ansprechpartner/in für die DSB

zu betrauen, wie dies auch in den übrigen Kooperationskommunen der Fall ist.

Inhaltlich kann festgestellt werden, dass bei den vorgelegten Beschreibungen eine Rechtevergabe weitgehend entsprechend der Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Es fehlt nach Einschätzung der DSB jedoch an innerdienstlichen Vorgaben zum Verfahrensablauf, zu den zu beteiligenden Stellen sowie zur Dokumentation.

Dem Fachbereich I hat die DSB angekündigt, die erteilten Zugriffsberechtigungen gemeinschaftlich mit den jeweiligen Organisationseinheiten zu überprüfen.

5.2 *Datenschutzverstöße*

Im Berichtszeitraum wurden 5 Datenverstöße angezeigt. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Sachverhalte:

Ein Bürger hat im Zusammenhang mit der Auszahlung des sog. Ahrensburger Stadtgeldes die Vorlage von persönlichen Daten bei der Einlösung der Gutscheine für datenschutzrechtlich nicht zulässig gehalten und die DSB um Stellungnahme gebeten. Da das gesamte Verfahren zum Stadtgeld anonymisiert erfolgte, lag hier kein Datenschutzverstoß vor.

Ein Mitglied der Ahrensburger Politik hat anonym dem Bürgervorsteher einen Verstoß gegen die DSGVO vorgeworfen indem er den Impfstatus der Fraktionsmitglieder abgefragt hat. Der Bürgervorsteher hat zwar auf die Freiwilligkeit der Angabe hingewiesen, jedoch keine Einwilligung eingeholt und ist der nach Art. 13 vorgeschriebenen Informationspflicht nicht nachgekommen. Dies war datenschutzrechtlich zu beanstanden. Da die erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht wurden, war hier nichts Weiteres zu veranlassen.

Ein Bürger hat um Aufklärung zu der seiner Ansicht nach unrechtmäßigen Weitergabe von Privatanschriften an einen der Bürgermeisterkandidaten gebeten. Die DSB ist

nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine Datenschutzverletzung vorlag, die Herausgabe der personenbezogenen Daten war nach dem Bundesmeldegesetz zulässig.

Eine Kursleitung der VHS hat Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Kursteilnehmer/innen versehentlich in einem öffentlichen Verkehrsmittel liegen gelassen. In Absprache mit der DSB erfolgte die vorgeschriebene Meldung an das ULD und die betroffenen Personen wurden über den Vorfall informiert. Das ULD hat das Verfahren nach Sachverhaltsprüfung eingestellt.

Durch eine fehlerhafte Gruppenkonfiguration im Active Directory erhielt ein Großteil der Domänenbenutzer/innen der Verwaltung Zugriff auf diverse Ordner von Applikationsservern. Damit wurden diverse personenbezogene Daten, die in diesen Ordnern abgelegt sind, den Beschäftigten der Stadtverwaltung zugänglich. Auch dieser Datenschutzverstoß wurde der Aufsichtsbehörde gemeldet. Mit Schreiben vom 21.02.2022 hat das ULD mitgeteilt, dass aufgrund der vorgelegten Informationen von keinem hohen Risiko für die Betroffenen ausgegangen werde. Dies beruhe zum einen auf der Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter/innen und zum anderen auf der Tatsache, dass es keine Anhaltspunkte für eine Kenntnisnahme durch Externe gebe. Das Verfahren wurde gleichzeitig ebenfalls eingestellt.

5.3 *Auskunftsersuchen*

Von dem Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 15 DSGVO wurde im Berichtszeitraum von keiner / keinem Einwohner/in Gebrauch gemacht.

Cornelia Kositzki